

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe vom Land Rheinland-Pfalz ein Verbot von Nutztiertransporten in die EU-Staaten und Drittländer.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des um Stellungnahme gebetenem Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten das EU-Recht als übergeordnetes Recht Tiertransporte gestattet, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Dies betreffe nicht nur die Geeignetheit der Transportmittel, sondern auch die Sachkunde der Begleiter bzw. Fahrer. Zudem müsse bei der Abfertigung des Transportes durch die zuständige Behörde davon ausgegangen werden können, dass bis zum Bestimmungsort vorgegebene Fahrt- und Ruhezeiten eingehalten werden und es auch zu keiner Über- oder Unterschreitung von Temperaturgrenzwerten kommt.

Das Ministerium wies darauf hin, dass die Rechtsetzungskompetenz für den Tierschutz beim Bund und der EU liegt. Die Landesregierung könne deshalb kein generelles Verbot von Tiertransporten in Mitgliedstaaten und Drittländer aussprechen. Auch die Bundesregierung sei aufgrund des EU-Rechtes hierzu nicht befugt. Wer diesen Weg beschreiten will, müsse eine Änderung des EU-Rechtes herbeiführen. Dies sei derzeit leider ein wenig aussichtsreiches Unterfangen, auch weil nach Angaben des Bundes vermutlich WTO-Bestimmungen einem Transportverbot entgegenstehen.

Das Ministerium erklärte weiter, dass Behauptungen, bei Tiertransporten allgemein, vor allem in die Mitgliedstaaten und in Drittländer, werde gravierend gegen geltendes Recht verstoßen, nicht haltbar sind, auch wenn leider Verstöße festgestellt werden. Richtig sei, dass es vor allem in den Sommermonaten an Grenzübergängen zu langen Wartezeiten ohne Versorgungsmöglichkeiten kommen kann und dass der weitere Umgang mit Tieren in Drittländern - nach Medienberichten - mit dem Verständnis eines verantwortlichen und angemessenen Umganges mit Tieren mitunter heftig kollidiert. Die Entscheidung des EuGH vom 23.04.2015 (C-424/13) stelle klar, dass die Anforderungen der Verordnung 1/2005/EG bis zum Bestimmungsort, auch im Drittland, einzuhalten sind. Die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der EU enden jedoch an den Außengrenzen. Ohne ein wirksames Kontrollinstrument vor Ort und Sanktionsmöglichkeiten könne die Einhaltung von Transportbedingungen, wie Ladedichte, die Versorgung mit Futter und Wasser, Gesundheitszustand der Tiere etc. nicht überprüft und ggf. Verstöße nicht geahndet werden. Die zuständigen Behörden seien verpflichtet, Transporte nur dann abzufertigen, wenn der Organisator eines Transportes einen plausiblen Transportplan vorlegt. Hierin seien bei Transporten in Drittländer unter anderem die Aufenthaltsorte und die Grenzkontrollstellen zu nennen. Sind Temperaturen über 30 Grad Celsius zu erwarten, so dürfe ein Transport nicht abgefertigt werden. Die abfertigende Behörde habe darüber hinaus die Möglichkeit einer rückblickenden Bewertung stattgefundener Tiertransporte, da Standorte, Zeiten und Temperaturen aufgezeichnet werden und der abfertigenden Behörde auf Verlangen zu übermitteln sind.

Lange Beförderungen (d. h. über acht Stunden), vornehmlich von Schlachtrindern in südöstliche Länder, stehen nach Feststellung des Ministeriums seit langem in der Kritik, was zu Forderungen auch aus dem politischen Raum führt (vgl. BT-Drs. 19/3199, 19/435, 19/448 und das Plenarprotokoll des Bundestages 19/7 S. 610-621). Die Anträge Drs. 19/435 und Drs. 19/448 seien am 28.09.2018 vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft abgelehnt worden (BT-Drs. 19/4658). Der Bundesratsbeschluss 838/96 vom 19.12.1996, der auf Antrag von Rheinland-Pfalz zustande kam, zeige, dass sich in über zwanzig Jahren wenig geändert hat.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage einer Abgeordneten geht nach Auskunft des Ministeriums hervor, dass auf nationaler Ebene keine Möglichkeit besteht, durch nationale Vorschriften zum Tierschutz beim Transport Exporte in Drittländer zu beschränken. Weiterhin bestehe keine Möglichkeit, durch nationales Recht die Zulässigkeit von Exporten in Drittländer davon abhängig zu machen, dass, über die Transportvorschriften der Verordnung (EG) 1/2005 hinaus, Tierschutzvorschriften, die zumindest den O.I.E.-Standards entsprechen, eingehalten werden. Die Bundesregierung sehe sich und die EU-Kommission im bestehenden Regelwerk gefangen und die Kommission sei bislang nicht gewillt, die EU-Transportverordnung 1/2005/EG zu ändern. So gelange auch die Bundesregierung zum Schluss, dass beim Export von Tieren über die türkisch-bulgarische Grenze in den Sommermonaten mit den durchschnittlich gegebenen Witterungsverhältnissen ein besonderes Risiko der Nichteinhaltung der Verordnung besteht (BT-Drs. 19/3199, S. 3). Weiterhin verweise die Bundesregierung auf einen aktuellen Bericht der Kommission, dass Transporteure mindestens sechs Stunden für die türkische Grenzkontrollen einplanen müssen. Diese Wartezeiten könnten sogar Tage bis Wochen betragen, wenn bestimmte Einfuhranforderungen der Türkei nicht erfüllt sind.

Das Ministerium führte weiter aus, dass die EU im Jahr 2017 die deutsche Abfertigungspraxis von langen Beförderungen in Drittländer auditiert hat und insgesamt zu einer positiven Einschätzung kommt. Nach Auffassung des Ministeriums muss die Kommission allerdings die Voraussetzungen schaffen, Kontrollen nicht nur in Mitgliedstaaten durchzuführen, sondern auch in Drittländern die Bedingungen beim Transport und bei der Schlachtung zu kontrollieren und bei Bedarf auch Maßnahmen, bis hin zu Verboten, ergreifen können. Soweit die Rechtsgrundlagen hierzu fehlen, seien diese zu schaffen. Soweit bestehende Handelsabkommen dem entgegenstehen, seien diese anzupassen bzw. beim Abschluss neuer Abkommen tierschutzrelevante Aspekte mit einzubeziehen. Die Agrarministerkonferenz habe sich bezüglich des Transports von Zuchttieren im September für den Aufbau weiterer Versorgungsstationen an den EU-Außengrenzen sowie in Drittländern ausgesprochen und das BMEL gebeten, sich auf europäischer und internationaler Ebene für den Aufbau von Kontrollstellen einzusetzen. Bestrebungen zugunsten verstärkter Kontrollen an Grenzkontrollstellen sowie überprüfbarer Kontrollen im Bestimmungsland und ggf. Handelsbeschränkungen bis hin zu einem Verbot werden seitens des Ministeriums auch in Zukunft unterstützt. Handelsbeschränkungen seien jedoch nur sehr schwer durchsetzbar. Es bedürfe deshalb der wiederholten Problematisierung, um langfristig einen Wandel herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 22.01.2019 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.